

TE Vfgh Beschluss 2015/9/22 G341/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2015

Index

25/01 Strafprozess

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

StPO §45 Abs1, Abs2, Abs3

VfGG §62a Abs1

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StPO § 45 heute
 2. StPO § 45 gültig ab 01.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009

3. StPO § 45 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
4. StPO § 45 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
5. StPO § 45 gültig von 01.03.1997 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
6. StPO § 45 gültig von 01.01.1994 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
7. StPO § 45 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. VfGG § 62a heute
2. VfGG § 62a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VfGG § 62a gültig von 21.12.2016 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2016
4. VfGG § 62a gültig von 04.08.2016 bis 20.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2016
5. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 03.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2016
6. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2016
7. VfGG § 62a gültig von 01.04.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2016
8. VfGG § 62a gültig von 29.10.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2015
9. VfGG § 62a gültig von 01.01.2015 bis 28.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der StPO betr die Ausschließung von Richtern; Entscheidung über die Ablehnung eines Richters keine in erster Instanz entschiedene Rechtssache

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. 1. Gegen den Antragsteller ist beim Landesgericht Klagenfurt zZ15 Hv 93/13k wegen des Vorwurfs des Verbrechens der Untreue nach §153 Abs1 und 2 (zweiter Fall) StGB (im zweiten Rechtsgang) ein Strafverfahren im Stadium der Hauptverhandlung anhängig.römisch eins. 1. Gegen den Antragsteller ist beim Landesgericht Klagenfurt zZ15 Hv 93/13k wegen des Vorwurfs des Verbrechens der Untreue nach §153 Abs1 und 2 (zweiter Fall) StGB (im zweiten Rechtsgang) ein Strafverfahren im Stadium der Hauptverhandlung anhängig.

Mit Eingabe vom 2. Juli 2015 lehnte der Angeklagte und hg. Antragsteller den Vorsitzenden des Schöffengerichtes (zum wiederholten Male) ab. Mit Beschluss vom 6. Juli 2015, Z45 Ns 34/15z, sprach das Landesgericht Klagenfurt durch seine Vizepräsidentin (als wegen Ausgeschlossenheit des Präsidenten zufolge Verwandtschaftsverhältnisses zur befassten Staatsanwältin in dieser Strafsache zuständige Richterin) aus, dass der Vorsitzende des Schöffengerichtes (nach wie vor) nicht ausgeschlossen sei.

2.1. Gegen diesen Beschluss brachte der Angeklagte beim Landesgericht Klagenfurt Beschwerde ein und stellte am selben Tag beim Verfassungsgerichtshof den auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag, zum einen die Wortfolge "Über die Ausschließung hat der Richter zu entscheiden, dem sie nach §44 Abs2 anzuzeigen ist," in §45 Abs1 erster Satz, in eventu den (ganzen) ersten Satz des §45 Abs1 StPO, und zum anderen §45 Abs3 leg.cit. als verfassungswidrig aufzuheben.

2.2. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Erhebung eines Parteiantrages nicht vorlägen, wird der Antrag auf Art140 Abs1 Z1 litc B-VG gestützt. Die zur Aufhebung beantragten Gesetzesstellen würden den Antragsteller zwingen, sich einem Verfahren zu unterziehen, obwohl dieses absehbar zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen sein werde. Ein Strafprozess vor einem befangenen Richter sei dem Antragsteller angesichts seiner schweren Erkrankung und der besonderen Persönlichkeit des abgelehnten Richters unzumutbar.

II. Die zur Aufhebung beantragten Gesetzesstellen lauten in ihrem rechtlichen Kontext wie folgt (die primär angefochtenen Bestimmungen sind hervorgehoben):römisch zwei. Die zur Aufhebung beantragten Gesetzesstellen lauten in ihrem rechtlichen Kontext wie folgt (die primär angefochtenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

"Anzeige der Ausgeschlossenheit und Antrag auf Ablehnung

§44. (1) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes hat sich ein Richter im Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit aller Handlungen zu enthalten. Unaufschiebbare Handlungen hat er jedoch vorzunehmen, es sei denn, dass er gegen einen Angehörigen einzuschreiten hätte; in diesem Fall hat er das Verfahren unverzüglich abzutreten.

(2) Ein Richter, dem ein Ausschlussgrund bekannt wird, hat diesen sogleich dem Vorsteher oder Präsidenten des Gerichts, dem er angehört, der Vorsteher eines Bezirksgerichts und der Präsident eines Landesgerichts oder Oberlandesgerichts dem Präsidenten des jeweils übergeordneten Gerichts, der Präsident des Obersten Gerichtshofs dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs (§3 Abs5 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968 über den Obersten Gerichtshof) anzuzeigen.

(3) Allen Beteiligten des Verfahrens steht der Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Ausschluss zu. Er ist bei dem Richter einzubringen, dem die Ausschluss gemäß Abs2 anzuzeigen wäre.

Entscheidung über Ausschluss

§45. (1) Über die Ausschluss hat der Richter zu entscheiden, dem sie nach §44 Abs2 anzuzeigen ist, über die Ausschluss des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines Mitglieds des Obersten Gerichtshofs jedoch der Oberste Gerichtshof in einem Dreiersenat. Über einen während einer Verhandlung im Haupt- oder Rechtsmittelverfahren gestellten Antrag auf Ablehnung eines Richters hat das erkennende Gericht zu entscheiden. Gleiches gilt, wenn der Antrag unmittelbar vor der Verhandlung gestellt wurde und eine rechtzeitige Entscheidung durch den Vorsteher oder Präsidenten nicht ohne ungebührliche Verzögerung der Verhandlung möglich ist. Eine Entscheidung in der Verhandlung kann längstens bis vor Beginn der Schlussvorträge aufgeschoben werden.

(2) Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn er von einer Person eingebracht wurde, der er nicht zusteht. Im Übrigen ist in der Sache zu entscheiden. Wird auf Ausschluss erkannt, so ist der Richter oder das Gericht zu bezeichnen, dem die Sache übertragen wird; der ausgeschlossene Richter hat sich von diesem Zeitpunkt an bei sonstiger Nichtigkeit der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

(3) Gegen einen Beschluss nach Abs2 steht ein selbstständiges Rechtsmittel nicht zu."

III. 1. Gemäß dem mit BGBl I 114/2013 in das B-VG eingefügten, mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Art140 Abs1 Z1 litd erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen "auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels".römisch drei. 1. Gemäß dem mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 2013, in das B-VG eingefügten, mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Art140 Abs1 Z1 litd erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen "auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels".

§62a Abs1 erster Satz VfGG idFBGBl I 92/2014 ordnet an, dass "eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, [...] gleichzeitig einen Antrag stellen [kann], das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben".§62a Abs1 erster Satz VfGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014, ordnet an, dass "eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, [...] gleichzeitig einen Antrag stellen [kann], das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben".

2. In der Entscheidung über die Ablehnung eines Richters liegt keine in erster Instanz entschiedene Rechtssache iSd Art140 Abs1 Z1 litd B-VG und §62a Abs1 VfGG. Eine allfällige Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters kann nämlich als Nichtigkeitsgrund (vgl. §§281 Abs1 Z1 und 4, 345 Abs1 Z1 und 5, 468 Abs1 Z1 und 3, 489 Abs1 StPO) geltend gemacht werden (vgl. VfGH 2.7.2015, G133/2015, und demgegenüber VfGH 3.7.2015, G46/2015). 2. In der Entscheidung über die Ablehnung eines Richters liegt keine in erster Instanz entschiedene Rechtssache iSd Art140 Abs1 Z1 litd B-VG und §62a Abs1 VfGG. Eine allfällige Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters kann nämlich als Nichtigkeitsgrund vergleiche §§281 Abs1 Z1 und 4, 345 Abs1 Z1 und 5, 468 Abs1 Z1 und 3, 489 Abs1 StPO) geltend gemacht werden vergleiche VfGH 2.7.2015, G133/2015, und demgegenüber VfGH 3.7.2015, G46/2015).

3. Dem Antragsteller fehlt es daher an der Legitimation zur Antragstellung nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG.

IV. Aber auch die Berufung auf Art140 Abs1 Z1 litc B-VG vermag dem Antragsteller nicht zum Erfolg zu verhelfen:römisch vier. Aber auch die Berufung auf Art140 Abs1 Z1 litc B-VG vermag dem Antragsteller nicht zum Erfolg zu verhelfen:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschluss VfSlg8009/1977 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art140 Abs1 Z1 litc B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art140 Abs1 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen verfassungswidrige Gesetze nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hiefür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg 11.803/1988, 13.871/1994, 15.343/1998, 16.722/2002, 16.867/2003).1. Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschluss VfSlg 8009 aus 1977, in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art140 Abs1 Z1 litc B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art140 Abs1 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen verfassungswidrige Gesetze nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hiefür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg 11.803 aus 1988,, 13.871 aus 1994,, 15.343 aus 1998,, 16.722 aus 2002,, 16.867 aus 2003,).

2. Ein die Zulässigkeit eines Antrags gemäß Art140 Abs1 Z1 litc B-VG ausschließender zumutbarer Weg ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes u.a. dann gegeben, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, das dem Betroffenen Gelegenheit gibt, die Stellung eines Antrages auf Gesetzesprüfung nach Art140 B-VG anzuregen (s. zB VfSlg 13.871/1994 und die dort zitierte Vorjudikatur). Gemäß Art89 Abs2 B-VG wären die ordentlichen Gerichte zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet, sofern sie – ebenso wie der Antragsteller – gegen die Anwendung des Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken haben sollten (s. zB VfSlg 11.480/1987).

2. Ein die Zulässigkeit eines Antrags gemäß Art140 Abs1 Z1 litc B-VG ausschließender zumutbarer Weg ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes u.a. dann gegeben, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, das dem Betroffenen Gelegenheit gibt, die Stellung eines Antrages auf Gesetzesprüfung nach Art140 B-VG anzuregen (s. zB VfSlg 13.871 aus 1994, und die dort zitierte Vorjudikatur). Gemäß Art89 Abs2 B-VG wären die ordentlichen Gerichte zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet, sofern sie – ebenso wie der Antragsteller – gegen die Anwendung des Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken haben sollten (s. zB VfSlg 11.480 aus 1987,).

Ein Antrag eines Einzelnen gemäß Art140 Abs1 Z1 litc B-VG wäre in solchen Fällen nur bei Vorliegen besonderer, außergewöhnlicher Umstände zulässig (s. zB VfSlg 13.871/1994 und die dort zitierte Vorjudikatur). Andernfalls ergäbe sich nämlich eine Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes, die sich mit dem Grundprinzip des Individualantrages als eines bloß subsidiären Rechtsbehelfes nicht vereinbaren ließe (vgl. zB VfSlg 8890/1980, 11.823/1988, 13.659/1993).Ein Antrag eines Einzelnen gemäß Art140 Abs1 Z1 litc B-VG wäre in solchen Fällen nur bei Vorliegen besonderer, außergewöhnlicher Umstände zulässig (s. zB VfSlg 13.871 aus 1994, und die dort zitierte Vorjudikatur). Andernfalls ergäbe sich nämlich eine Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes, die sich mit dem Grundprinzip des Individualantrages als eines bloß subsidiären Rechtsbehelfes nicht vereinbaren ließe vergleiche zB VfSlg 8890 aus 1980,, 11.823 aus 1988,, 13.659 aus 1993,).

Besondere, außergewöhnliche Umstände liegen im konkreten Fall jedoch nicht vor: Dass das gemäß Art89 Abs2 B-VG zu einer etwaigen Anrufung des Verfassungsgerichtshofes berufene Gericht die Bedenken der Verfahrenspartei hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes allenfalls nicht teilt, macht für sich allein einen Individualantrag noch nicht zulässig (s. zB VfSlg 8552/1979, 9220/1981, 9394/1982, 9788/1983, 9926/1984, 11.889/1988, 13.659/1993 und insbesondere VfSlg 16.531/2002 zur Vorgängerbestimmung des §45 StPO).Besondere, außergewöhnliche Umstände liegen im konkreten Fall jedoch nicht vor: Dass das gemäß Art89 Abs2 B-VG zu einer etwaigen Anrufung des Verfassungsgerichtshofes berufene Gericht die Bedenken der Verfahrenspartei hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes allenfalls nicht teilt, macht für sich allein einen Individualantrag noch nicht zulässig (s. zB VfSlg 8552 aus 1979,, 9220 aus 1981,, 9394 aus 1982,, 9788 aus 1983,, 9926 aus 1984,, 11.889 aus 1988,, 13.659 aus 1993, und insbesondere VfSlg 16.531 aus 2002, zur Vorgängerbestimmung des §45 StPO).

3. Dem Antragsteller fehlt es daher auch an der Legitimation zur Antragstellung gemäß Art140 Abs1 Z1 litc B-VG.

V. Der Antrag ist daher ohne vorangegangene mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG als unzulässig zurückzuweisen. römisch fünf. Der Antrag ist daher ohne vorangegangene mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Individualantrag, Strafprozessrecht, Befangenheit, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:G341.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at